

Gesellschaftsvertrag

§ 1

Firma, Sitz, Dauer, Geschäftsjahr

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

Arbeiterwohlfahrt City gemeinnützige Gesellschaft mbH

2. Sitz der Gesellschaft ist Berlin.
3. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet mit Ablauf des Kalenderjahres.

§ 2

Gegenstand der Gesellschaft

1. Gegenstand der Gesellschaft ist die Durchführung von Projekten und das Betreiben von Einrichtungen und Diensten der Hilfe für Menschen mit Behinderungen, alte und kranke Menschen sowie Kinder und Jugendliche.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zwecke der Gesellschaft sind die Förderung der Behinderten-, der Alten- und der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Volks- und Berufsbildung. Die Gesellschaft wirkt mit an der Verwirklichung der Zwecke der anerkannten Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch Projekte, Einrichtungen und Dienste auf der Basis der Bestimmungen der Sozialgesetzbücher. Dazu zählen u.a. Betreutes Wohnen für Menschen mit Behinderungen, alte Menschen und Kinder und Jugendliche; darüber hinaus solche Einrichtungen und Dienste wie Beratungsstellen, Begegnungsstätten, Kindertagesbetreuungseinrichtungen u.ä.
2. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt an den Verein Arbeiterwohlfahrt Berlin Friedrichshain-Kreuzberg e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4

Stammkapital und Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 € (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
2. Auf dieses Stammkapital übernimmt der Verein Arbeiterwohlfahrt Berlin Friedrichshain-Kreuzberg e. V. die Stammeinlage in Höhe von 25.000 € in Geld.

§ 5

Organe der Gesellschaft

1. Die Organe der Gesellschaft sind
 - a) die Gesellschafterversammlung
 - b) die Geschäftsführung.

§ 6

Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Jeder Geschäftsführer ist einzelvertretungsberechtigt.
3. Die Regelungen über die Vertretung gelten entsprechend für die Liquidatoren im Falle der Liquidation der Gesellschaft.
4. Die Geschäftsführung bedarf für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Betrieb hinausgehen oder nicht Bestandteil des durch die Gesellschafterversammlung beschlossenen Wirtschafts- bzw. Investitionsplanes sind, der vorhergehenden Einwilligung der Gesellschafterversammlung.

§ 7

Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. Sie ist auch einzuberufen, wenn dies ein Gesellschafter verlangt. Gesellschafterversammlungen sind, abgesehen von im Gesetz oder in diesem Vertrag ausdrücklich bestimmten Fällen, einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.
2. Innerhalb des ersten Quartals des Geschäftsjahres ist eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, die über den Wirtschafts- bzw. Investitionsplan des laufenden Jahres entscheidet. Innerhalb eines Monats nach Vorlage des Jahresabschlusses ist

eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, die über diesen und die Entlastung der Geschäftsführung beschließt.

3. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch Einschreibebrief oder gegen Empfangsquittung mit einer Frist von 14 Tagen. Falls die Gesellschafter zustimmen, kann die Einberufung auch abweichend erfolgen. Die Bestimmungen zu Form und Verfahren gelten als eingehalten, wenn alle Gesellschafter in der Versammlung vertreten sind oder den Beschlüssen nachträglich zustimmen und die Tagesordnung in der Versammlung einstimmig beschlossen wird. Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn die Gesellschafter sich schriftlich oder durch E-Mail mit der zu treffenden Entscheidung einverstanden erklären.
4. Falls mehrere Gesellschafter vorhanden sind, kann sich jeder von ihnen durch einen anderen vertreten lassen. Zur Vertretung können auch zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtete Dritte schriftlich bevollmächtigt werden.
5. Je 500 € eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
6. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen der Gesellschaft ordnungsgemäß vertreten ist. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als beschlussunfähig, so ist durch die Geschäftsführung eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit zustande, soweit das Gesetz oder dieser Vertrag nichts anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
7. Folgende Beschlüsse bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen:
 - Änderung des Gesellschaftsvertrages
 - Erhöhung oder Verringerung des Stammkapitals
 - Übertragung von Geschäftsanteilen oder von Teilen eines Geschäftsanteils sowie die Aufnahme neuer Gesellschafter
 - Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung der Geschäftsführung
 - Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und Prokuristen
 - Auflösung der Gesellschaft
8. Folgende Rechtshandlungen bedürfen der vorherigen Einwilligung der Gesellschafterversammlung:
 - a) die Zustimmung zu einer Geschäftsordnung der Geschäftsführung
 - b) Errichtung und Aufgabe von Zweigniederlassungen und Geschäftszweigen
 - c) Veräußerung oder Erwerb oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die damit zusammenhängenden Verpflichtungsgeschäfte
 - d) Übernahme von Bürgschaften, Eingehen von Wechselverbindlichkeiten und Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten

§ 8

Verfügung über Geschäftsanteile und deren Einziehung

1. Verfügungen über Geschäftsanteile sowie über Teile von solchen, insbesondere Veräußerungen und Belastungen bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

2. Die Gesellschafter können die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit beschließen. Die Zustimmung des betroffenen Gesellschafters ist nicht erforderlich, wenn
 - a) das Insolvenzverfahren gegen den Gesellschafter eröffnet ist
 - b) durch Dritte Antrag auf Eröffnung des gerichtlichen Vergleichsverfahrens gestellt worden ist
 - c) der Geschäftsanteil gepfändet worden ist
 - d) der Gesellschafter für sich einen Auflösungs- oder Liquidationsbeschluss gefasst hat.
3. Für den eingezogenen Geschäftsanteil erhält der Gesellschafter höchstens eine Vergütung in Höhe des eingezahlten Kapitalanteils bzw. des gemeinen Werts seiner geleisteten Sacheinlage.

§ 9

Jahresabschluss

1. Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss ist unverzüglich der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung vorzulegen.
2. Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung können von jedem Gesellschafter nur innerhalb einer Frist von einem Monat angefochten werden. Die Anfechtungsfrist ist gewahrt, wenn die Anfechtungsklage innerhalb dieser Frist beim Gericht eingegangen ist.

§ 10

Liquidation und Auflösung

1. Liquidatoren sind der / die Geschäftsführer.

§ 11

Schlussbestimmungen

1. Sollte eine der Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.
2. Die Gesellschaft trägt die mit der Errichtung der Gesellschaft anfallenden Kosten bis zu einer Höhe von 2.500 €.